



**Kabinettsentwurf eines Gesetzes zur Kontrolle von Unternehmensabschlüssen
vom 21. April 2004 (Bilanzkontrollgesetz - BilKoG)
Stellungnahme der Wirtschaftsprüferkammer**

Die Wirtschaftsprüferkammer hat mit Schreiben vom 10. Juni 2004 gegenüber den Wirtschaftsministerien der Länder zum Kabinettsentwurf eines Bilanzkontrollgesetzes wie nachfolgend wiedergegeben Stellung genommen:

Insgesamt begrüßt die Wirtschaftsprüferkammer die Einrichtung eines neuen Verfahrens zur Kontrolle kapitalmarktorientierter Unternehmen durch eine privatrechtlich organisierte, unabhängige Stelle. Neben der anlaßbezogenen Untersuchung bei Anzeichen für Fehler in der Bilanzierung ist gerade die stichprobenartige nicht-anlaßbezogene Untersuchung der Bilanzierungspraxis eine sinnvolle Ergänzung zur gesetzlichen Abschlußprüfung.

Im folgenden wollen wir auf einzelne Aspekte eingehen, die in ihrer Berührung zum gesetzlichen Abschlußprüfer gegebenenfalls einer Anpassung oder Klarstellung bedürfen.

1. Prüfungsumfang

Zu begrüßen ist, daß nach der Begründung des Kabinettsentwurfs zu § 342b Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 HGB-E im Fall der Anlaßprüfung durch die Prüfstelle für Rechnungslegung keine § 317 HGB entsprechende Vollprüfung durchzuführen ist, insofern also keine zweite Abschlußprüfung stattfindet.

Auch bezüglich der Stichprobenprüfungen wurde versucht, in der Begründung den Prüfungsumfang gegenüber der Vollprüfung nach § 317 HGB weiter abzugrenzen und einzuschränken. Am deutlichsten wird dies in bezug auf Stichprobenprüfungen der BAFin in der Begründung zu § 37o Abs. 1 Satz 3 WpHG-E. Bezüglich der Stichprobenprüfungen der Prüfstelle für Rechnungslegung fehlt aber ein derart deutlicher Hinweis. Dort wird zu § 342b Abs. 2 Satz 1 HGB-E lediglich ausgeführt, daß der Prüfungsumfang nicht mit dem der Abschlußprüfung identisch sei, u.a. da in der Regel nicht sämtliche Vermögensgegenstände und

und Schulden einbezogen würden. Wir regen daher an, die Begründung zu § 342b Abs. 2 HGB-E an diejenige zu § 37o Abs. 1 WpHG-E anzupassen.

Insgesamt sollte der Eindruck vermieden werden, bei der Anlaß- und Stichprobenprüfungen handele es sich um Vollprüfungen nach § 317 HGB, wie sie von Wirtschaftsprüfern im Rahmen der gesetzlichen Abschlußprüfung durchgeführt werden. Dies kann auch aus Gründen der Kosten und Effizienz nicht gewollt sein. Vielmehr handelt es sich nur um schwerpunktmäßige Untersuchungen, bei denen das Instrument der prüferischen Durchsicht (Review, vgl. IDW PS 900, Tz 3, wonach dieser Standard auch auf einzelne Bestandteile von Abschlüssen anzuwenden ist) im Sinne einer Plausibilitätsprüfung angewandt wird.

Nach § 342b Abs. 1 Satz 4 HGB-E bzw. § 37o Abs. 3 WpHG-E können sich Prüfstelle und BaFin bei der Durchführung der Prüfungen anderer Personen bedienen. Wegen der erforderlichen spezifischen Prüfungskennnisse und -erfahrungen sind Wirtschaftsprüfer hier besonders geeignet. Dies wird in der Begründung auch anerkannt. Soweit eine gesetzliche Regelung nicht möglich ist, sollte aber in den Verfahrensordnungen der Prüfstelle die Einbeziehung von Wirtschaftsprüfern ausdrücklich geregelt werden. Auch in den Richtlinien der BaFin sollte – entsprechend ihrer bisherigen Praxis – die regelmäßige Beauftragung von Wirtschaftsprüfern im Rahmen von § 37o WpHG-E vorgesehen werden.

2. Auskunftspflicht des Abschlußprüfers

Gemäß § 37o Abs. 4 WpHG-E ist neben dem Unternehmen der Abschlußprüfer verpflichtet, der BaFin auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, soweit dies zur Prüfung erforderlich ist. Die Grenze der Auskunftspflicht bildet allein das Verbot, sich selbst belasten zu müssen. Nach dem Kabinettsentwurf ist lediglich neu, daß diese Pflicht sich auf Tatsachen beschränkt, die dem Abschlußprüfer im Rahmen der Abschlußprüfung bekannt geworden sind. Dies ist an sich eine Selbstverständlichkeit. Soweit sich dieser Einschub dem Wortlaut nach nur auf die Auskunftspflicht, nicht aber auf die Pflicht zur Vorlage von Unterlagen bezieht, stellt sich die Frage, ob dies dem verfassungsrechtlichen Grundsatz entspricht, sich nicht selbst belasten zu müssen.

Nach wie vor abzulehnen ist wegen der hiermit verbundenen erheblichen Einschränkung der beruflichen Verschwiegenheitspflicht auch die Auskunftspflicht des Abschlußprüfers gegenüber der BaFin, insbesondere auch die Vorlagepflicht der Arbeitspapiere. Diese sollten nur dann vorzulegen sein, wenn das geprüfte Unternehmen selbst mit der Vorlage einverstanden ist. Dies würde mit dem Grundgedanken der neuen Verfahren korrespondieren, daß sich die Unternehmen so weit wie möglich freiwillig und verfahrensfördernd hieran beteiligen.

Im übrigen ist die Auskunftspflicht des Abschlußprüfers auch nicht erforderlich. Weder seine Auskünfte noch die Arbeitspapiere können einen wesentlichen Beitrag für die Ermittlungen gegen den Rechnungsleger leisten. Die Arbeitspapiere dienen, vereinfacht gesprochen, ausschließlich der internen Prüfungsvorbereitung und Dokumentation der Prüfungsdurchführung. Deren Ergebnis wiederum ist in Form des Prüfungsberichtes ohnehin zugänglich. Auf die Art und Weise der Prüfungsdurchführung sollte die BaFin aber nicht zurückgreifen, um eine eigenständige, unbeeinflusste Untersuchung vornehmen zu können.

Hingewiesen sei auch darauf, daß im Rahmen von Bankenprüfungen nach dem KWG der Abschlußprüfer nicht zu dem nach §§ 44 ff. auskunftspflichtigen Personenkreis gehört.

Des weiteren ist bemerkenswert, daß es auf der anderen Seite nicht für erforderlich gehalten wird, als Erfüllungsgehilfen des Erstellers andere unmittelbar oder mittelbar an der Rechnungslegung beteiligte Personengruppen zur Auskunft zu verpflichten, obwohl sich das Enforcement nicht auf die Abschlußprüfung, sondern auf die ordnungsgemäße Rechnungslegung bezieht. Dies könnte den nicht gewollten Eindruck erwecken, es werde auch gegen den Abschlußprüfer ermittelt.

Wir müssen uns auch deswegen gegen diese Regelung verwahren, da eine weitere Einschränkung der Verschwiegenheitspflicht von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern mittelfristig die Sozietätsfähigkeit dieser Berufe gefährden kann, insbesondere im Verhältnis zu Steuerberatern und Rechtsanwälten. Bereits nach dem Geldwäschegesetz wurde die Verschwiegenheitspflicht des Prüferberufs stärker eingeschränkt als bei anderen Berufsgruppen. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der EuGH-Entscheidung in Sachen „Wouters“ (Urteil vom 19.2.2002, Rs C-309/99) bedroht jede weitere Einschränkung die multidisziplinäre Zusammenarbeit der Berufsgruppen in Sozietäten und Partnerschaften als Säule des beruflichen Mittelstandes.

Abschließend möchten wir noch auf eine weitere mögliche Tätigkeit der Prüfstelle für Rechnungslegung hinweisen, die nicht zwingend gesetzlich geregelt werden muß, wohl aber in der Verfahrensordnung der Prüfstelle aufgenommen werden sollte. In der Praxis besteht ein Bedarf der Rechnungsleger kritische Fragen der Rechnungslegung vorab mit einer kompetenten Stelle klären zu können (sog. Pre-Clearance). Dieses Verfahren ist z.B. in den USA bei der SEC üblich. Auch die BAFin bietet den dort beaufsichtigten Unternehmen in Teilen diesen Service. Dadurch erhalten alle Verfahrensbeteiligten frühzeitig die nötige Sicherheit. Unseres Erachtens könnte diese Aufgabe durch die Prüfstelle übernommen werden, ggf. in Liaison mit dem DRSC. In der Begründung zum BilKoG könnte z.B. am Ende von A. II. ein Absatz aufgenommen werden, in dem auf die Möglichkeit des Pre-Clearance als weitere Aufgabe der Prüfstelle hingewiesen wird.